

DIN EN 1889-2**DIN**

ICS 73.100.40

Ersatz für
DIN EN 1889-2:2003-11
Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Maschinen für den Bergbau unter Tage –
Bewegliche Maschinen für die Verwendung unter Tage - Sicherheit –
Teil 2: Lokomotiven;
Deutsche Fassung EN 1889-2:2003+A1:2009**

Machines for underground mines –
Mobile machines working underground - Safety –
Part 2: Rail locomotives;
German version EN 1889-2:2003+A1:2009

Machines pour l'exploitation de mines souterraines –
Machines mobile souterraines - Sécurité –
Partie 2: Locomotives sur rails;
Version allemande EN 1889-2:2003+A1:2009

Gesamtumfang 51 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2009-07-01.

Daneben darf DIN EN 1889-2:2003-11 noch bis 2009-12-28 angewendet werden.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 1889-2:2003+A1:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 196 „Maschinen für den Bergbau unter Tage — Sicherheit“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist NA 008-05-08 AA „Mobile Maschinen“ im Normenausschuss Bergbau (FABERG).

Vertreter der Hersteller und Betreiber sowie der Behörden waren an der Erarbeitung beteiligt.

Durch die Novellierung der EG-Maschinenrichtlinie wurde eine Überprüfung der bisher gültigen EN 1889-2:2003 im Hinblick auf die grundlegenden Anforderungen der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erforderlich.

Diese Norm konkretisiert die einschlägigen Anforderungen von Anhang I der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 an erstmals im EWR in Verkehr gebrachten Maschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die behandelten Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1889-2:2003-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im Vorwort auf zusätzlich aufgenommenem Anhang ZB hingewiesen;
- b) in Abschnitt Kennzeichnung Mindestangaben zum Hersteller erweitert;
- c) im Abschnitt Kennzeichnung die Angabe einer Maschinenbezeichnung neu aufgenommen;
- d) die Nichtbehandlung von Lärm in den Anhängen ZA und ZB aufgeführt;
- e) Anhang ZB für die Bezugnahme auf die EG-Richtlinie 2006/42/EG neu aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1889-2: 2003-11

Deutsche Fassung

Maschinen für den Bergbau unter Tage –
Bewegliche Maschinen für die Verwendung unter Tage –
Sicherheit –
Teil 2: Lokomotiven

Machines for underground mines –
Mobile machines working underground – Safety –
Part 2: Rail locomotives

Machines pour l'exploitation de mines souterraines –
Machines mobiles souterraines – Sécurité –
Partie 2: Locomotives sur rails

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 13. Februar 2003 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 24. Februar 2009 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel